

Stromsteuerrechtliche Hemmnisse bei der Direktvermarktung

- Für den eigenerzeugten Strom aus den PV-Anlagen kommen 2 Stromsteuerbefreiungen in Betracht (§ 9 Abs. 1 StromStG)

(1) Von der Steuer ist befreit:

1. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird;
2. Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird;
3. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und der
 - a) vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder
 - b) von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen;

- Dem Gesetz ist zu entnehmen, dass Strom aus erneuerbaren Energieträgern unabhängig von der Größe der Anlage stets von der Stromsteuer befreit sein soll
- **Im Handel greift jedoch oftmals keine der beiden Stromsteuerbefreiungen.** Bei der Prüfung der einen Stromsteuerbefreiung (**Nr. 3**) werden **die PV-Anlagen eines Betreibers zusammengerechnet** und liegen damit **oberhalb der 2 MW-Grenze**. Bei der Prüfung der anderen Stromsteuerbefreiung (**Nr. 1**) dürfen **die PV-Anlagen nicht zusammengerechnet** werden, so dass der Betreiber **unterhalb der 2 MW-Grenze liegt**.

Stromsteuerrechtliche Hemmnisse bei der Direktvermarktung

- Gemäß § 12b Abs. 2 S. 1 StromStV gelten PV-Anlagen an unterschiedlichen Standorten als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG, wenn diese in die Direktvermarktung (Fernsteuerbarkeit) fallen (sog. Anlagenverklammerung)

(1) Mehrere unmittelbar miteinander verbundene Stromerzeugungseinheiten an einem Standort gelten als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes. Als unmittelbar miteinander verbunden gelten insbesondere auch Anlagen in Modulbauweise, die sich im selben baulichen Objekt befinden.

(2) Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten gelten als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes, sofern

1. die einzelnen Stromerzeugungseinheiten zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn die einzelnen Stromerzeugungsanlagen nach § 36 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, fernsteuerbar sind, und
2. der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll.

Eine Entnahme von Strom im räumlichen Zusammenhang zu einer Anlage im Sinn des Satzes 1 liegt nur vor, soweit der in den einzelnen Stromerzeugungseinheiten der Anlage erzeugte Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungseinheit entnommen wird, in der der Strom erzeugt worden ist.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt die Summe der elektrischen Nennleistungen der einzelnen Stromerzeugungseinheiten als elektrische Nennleistung im Sinn des § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes. Die Fernsteuerbarkeit nach Absatz 2 Satz 1 gilt nicht als zentrale Steuerung zum Zweck der Stromerzeugung, wenn die Direktvermarktung des in das Versorgungsnetz eingespeisten Stroms durch einen Dritten erfolgt, die elektrische Nennleistung der Anlagen eines Betreibers dabei 2 Megawatt nicht überschreitet und der Strom innerhalb der Kundenanlage (§ 1a Absatz 9) entnommen wird, in der er erzeugt worden ist.

- Nach § 12b Abs. 3 S. 2 StromStV soll es jedoch ausnahmsweise nicht zu einer Anlagenverklammerung kommen, wenn
 - die Direktvermarktung des in das Versorgungsnetz eingespeisten Stroms durch einen Dritten erfolgt,
 - **die elektrische Nennleistung der Anlagen eines Betreibers dabei 2 MW nicht überschreitet und**
 - der Strom innerhalb der Kundenanlage (§ 1a Abs. 9 StromStV) entnommen wird, in der er erzeugt worden ist.
- Streitig ist in Bezug auf die zweite Voraussetzung, ob die elektrische Nennleistung der Anlagen eines Betreibers **dabei „jeweils“ oder „insgesamt“ 2 MW nicht überschreiten darf.**

Beispiel

- An **17 unterschiedlichen Filialstandorten** eines Einzelhandelsunternehmens ist jeweils eine **fernsteuerbare PV-Anlage** mit einer **elektrischen Nennleistung von 0,125 MW** installiert.
- **Die Ausnahme des § 12b Abs. 3 S. 2 StromStV greift nicht**, da die elektrische Nennleistung der Anlagen des Betreibers **insgesamt 2 MW überschreitet** ($17 \times 0,125 \text{ MW} = 2,125 \text{ MW}$). Die Stromerzeugungseinheiten an den unterschiedlichen Filialstandorten gelten als eine Anlage zur Stromerzeugung mit einer elektrischen Nennleistung von 2,125 MW.
- Nach dem Gesetzeswortlaut gilt der in § 12b Abs. 2 S. 1 StromStV definierte Anlagenbegriff für Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten nur für die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG. **Er wird daher seitens der Hauptzollämter zur Prüfung der Anwendbarkeit der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG nicht herangezogen.** Im Ergebnis wird dem Betreiber aus dem o.g. Beispiel auch die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (Voraussetzung: Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von **mehr als 2 MW**) nicht gewährt.

→ Unseres Erachtens liegt hier **eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Regelungslücke vor**. Betreiber von vielen dezentral betriebenen PV-Anlagen (> 100 kWp) werden stark gegenüber Betreibern mit einer großen PV-Anlage **benachteiligt**. Dieses Hemmnis führt dazu, **dass Dachpotenziale nicht vollständig erschlossen werden**.

Lösungsvorschläge

- Der HDE empfiehlt, den tatsächlichen gesetzgeberischen Willen festzuschreiben, **indem der Wortlaut des § 12b Abs. 3 S. 2 StromStV insoweit präzisiert wird, als das Wort „jeweils“ nach dem Wort „dabei“ eingefügt wird.**
- Zur Schließung der Regelungslücke würde der HDE es begrüßen, **wenn in § 12b Abs. 2, 3 StromStV klargestellt wird, dass der Anlagenbegriff auch auf die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG Anwendung findet.**
- Alternativ kommt aus Sicht des HDE auch eine generelle Abschaffung der Unterscheidung nach der Anlagengröße in Betracht, wenn es sich um Anlagen handelt, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen. **In § 9 Abs. 1 StromStG könnte eine eigene Stromsteuerbefreiung für sämtliche Strommengen, die aus erneuerbaren Energien erzeugt werden, eingefügt werden.**